



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05252**
Datum: 29.05.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.06.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, zusätzliche Schulsozialarbeitsmaßnahmen vom 01.08.2019 bis 31.07.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, zusätzlich zu den bereits ESF- und kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, die Bereitstellung der Haushaltsmittel für weitere kommunale Schulsozialarbeitsmaßnahmen in den einzelnen Sozialräumen, für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 in Höhe von 313.310,00 EUR und unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2020 in Höhe von 470.620,00 EUR, gemäß Anlage A.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Finanzierung der unter Beschlusspunkt 1 genannten Haushaltsmittel für den Zeitraum 01.08. 2019 bis 31.12.2019 unter dem Vorbehalt des Beschlusses - Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt 2019 im Fachbereich Bildung (Vorlagen Nummer : VI/2019/05253).
3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, zusätzlich zu den bereits ESF- und kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen die Förderung der einzeln aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 und unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2020:

Anlage B Lfd. Nr.	Schule	01.08.2019 bis 31.12.2019		01.01.2020 bis 31.07.2020	
		EUR	VzS*	EUR	VzS*
01	Grundschule Glauchau	24.280,00	1,00	34.860,00	1,00
02	Grundschule Südstadt	24.290,00	1,00	33.640,00	1,00
03	Grundschule "August Hermann Francke"	27.260,00	1,00	39.600,00	1,00
04	Sekundarschule Am Fliederweg	24.290,00	1,00	33.640,00	1,00
05	Grundschule "Wolfgang Borchert"	29.000,00	1,00	40.390,00	1,00
06	LILIEN-Grundschule	25.280,00	1,00	34.290,00	1,00
07	Grundschule Am Heiderand	25.190,00	1,00	34.860,00	1,00
08	Gemeinschaftsschule "Heinrich Heine"	25.190,00	1,00	34.860,00	1,00
09	Grundschule Kastanienallee	37.480,00	1,50	51.850,00	1,50
10	Grundschule "Rosa Luxemburg"	29.000,00	1,00	40.390,00	1,00
11	Grundschule am Zollrain	29.000,00	1,00	40.390,00	1,00
12	Gemeinschaftsschule Kastanienallee	13.050,00	0,50	51.850,00	1,50
	Summe	313.310,00	12,00	470.620,00	13,00

* Vollzeitstellen

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung aller nicht im Beschlusspunkt 2 genannten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, entsprechend den Vorschlägen in der Anlage B.

5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, Maßnahmen bzw. Maßnahmeteile für den Zeitraum ab 01.08.2020 abzulehnen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendsozialarbeit würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2019	313.310,00	1.36301.01
		2020	470.620,00	1.36301.01
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2019	313.310,00	1.36301.01
		2020	470.620,00	1.36301.01

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Finanzielle Auswirkung:

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und den Anlagen 2019 stehen 15 Vollzeitstellen (VzS) Schulsozialarbeiter*innen folgende Mittel zur Verfügung:

Produkt: 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
PSP-Element: 1.36301.03 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Sachkonto: 50121000 – Lohn und Gehalt Arbeitnehmer

(EUR)			
Ansatz 2019	mittelfristige Planung		
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
675.000,00	918.000,00	936.360,00	955.087,00

Nach der Umsetzung dieser Beschlussvorlage entstehen im Rahmen der Bewirtschaftung folgende Aufwendungen/ Ausgaben:

Produkt: 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
PSP-Element: 1.36301.01 – Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft
Sachkonto: 5318**** – Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe

(EUR)			
Aufwendungen/Ausgaben			
2019 (01.08.2019 bis 31.12.2019)	2020 (01.01.2020 bis 31.07.2020)	2021	2022
313.310,00	470.620,00	0,00	0,00

Maßnahmen ab 01.08.2020 werden zu einem späteren Zeitpunkt mit einer weiteren Beschlussvorlage zur Abstimmung gestellt.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung der Dringlichkeit:

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und den Anlagen 2019 sollen 15 VzS Schulsozialarbeiter*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe geschaffen werden.

Lt. § 1 Abs. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ergänzt „Schulsozialarbeit [...] den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten.“ Nach § 1 Abs. 5 sorgen „das Land und die Kommunen [...] für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen.“

Um die kommunale Schulsozialarbeit ab 01.08.2019 und somit pünktlich zum Schuljahresbeginn 2019/20 sicherzustellen, ist es notwendig einen Beschluss noch vor der Sommerpause herbeizuführen. Erst nach dem Beschluss können Zuwendungsbescheide mit einer verbindlichen Finanzierungszusage durch die Verwaltung erstellt werden.

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zur Umsetzung des Stadtratsbeschluss VI/2018/04692 hat die Stadtverwaltung mit Rundschreiben vom 14.02.2019 die Träger der freien Jugendhilfe bis zum 31.03.2019 aufgefordert, Anträge auf Förderung von Schulsozialarbeitsmaßnahmen zu stellen.

Entsprechend des Beschlusses VI/2018/04692 werden folgende Mittel für 15 VzS Schulsozialarbeiter*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt:

- Jahr 2019: 675.000,00 EUR
- Jahr 2020: 918.000,00 EUR

Zur Entscheidung liegen 13 Anträge vor. Das Antragsvolumen beträgt:

- Jahr 2019: 363.288,21 EUR, 12,00 VzS
- Jahr 2020: 899.852,12 EUR, 13,00 VzS

Das beantragte Finanzvolumen für das Jahr 2019 beträgt 363.288,21 EUR, von denen 313.310,00 EUR für den Förderzeitraum 01.07. bis 31.12.2019 vorgeschlagen werden. Für das Jahr 2020 beträgt das beantragte Finanzvolumen 899.852,12 EUR, von denen 470.620,00 EUR vorgeschlagen werden. Somit wird die Schulsozialarbeit für das Schuljahr 2019/20 sichergestellt. Die übrigen Maßnahmezeiträume werden zur Ablehnung vorgeschlagen.

2. Grundlage

Im § 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendsozialarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist, nach § 13 SGB VIII sind die erforderlichen Angebote der Jugendsozialarbeit zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit (LB) ist die LB II – Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit.

Schulsozialarbeit ist ein wesentlicher Faktor kommunaler Gestaltungsmöglichkeit am Lernort Schule. Sie ist als Element der Jugendhilfe ein Unterstützungssystem, das niedrigschwellig über die Arbeit mit ganzen Klassenverbänden präventiv alle Kinder und Jugendlichen - und in der Konsequenz Familien - erreicht. Die Verortung an Schule erlaubt Schulsozialarbeit Einblicke und Kompetenzen in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die es zu einem sehr wertvollen Bestandteil der Beratung und Einzelfallarbeit innerhalb des Systems der Jugendhilfe machen.

3. Vorrang Fördermittel Dritter / Förderzeitraum

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung, zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) ... vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über ein mögliches ESF-Folgeprogramm ab 01.08.2020 grundsätzlich prioritär zu berücksichtigen. Entsprechend sind alle Anträge ab 01.08.2020 abzulehnen.

4. Vorgehensweise

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch Bewertende aus der Verwaltung nach einem einheitlichen Raster bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100).

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

5. Fördervorschlag

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel in den Sozialräumen I bis V und sozialraumübergreifend erfolgt nach Anlage A.

Die Fördervorschläge für zusätzliche Schulsozialarbeitsmaßnahmen vom 01.08.2019 bis 31.07.2020 stehen in der Anlage B.

6. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „(d)ie Zuwendungsempfänger ... einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“. Lt. Ziffer 3.4

dieser Landesrichtlinie ist die Finanzierungsart eine Vollfinanzierung. Somit braucht kein Eigenanteil aufgebracht werden.

In Anlehnung an die Landesrichtlinie und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird von der Einbringung des Eigenanteils im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

7. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE). In Abhängigkeit von den wahrgenommenen Tätigkeiten würde ein/e kommunal beschäftigte/r Schulsozialarbeiter*in nach S 12 bezahlt werden, wenn es sich um eine aus der Normaltätigkeit heraus „schwierige Tätigkeiten“ handelt. Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

8. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung zusätzlicher Schulsozialarbeitsmaßnahmen in der Stadt Halle (Saale) ab 01.08.2019 bis 31.07.2020 kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden die Angebote der Jugendsozialarbeit den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlage A
Anlage B
Anlage Maßnahmeblätter